

RATGEBER

Leitfaden zur umweltfreundlichen
öffentlichen Beschaffung

Staubsauger



Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Hinweis:

Dieser Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), Ausgabe Januar 2015.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben des Leitfadens können Fehler nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers auch für die mit dem Inhalt verbundenen potentiellen Folgen ist ausgeschlossen.

Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden.

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Verwendung des Leitfadens	5
3.	Geltungsbereich	6
4.	Nachweisführung	6
4.1.	Nachweis durch Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen	6
4.2.	Nachweis durch Gütezeichen	7
4.3.	Empfehlungen für Nachweisanforderungen	7
5.	Umweltbezogene Anforderungen	8
5.1.	Anforderungen an den Auftragsgegenstand	8
5.1.1.	Nennleistungsaufnahme	8
5.1.2.	Energieeffizienz	8
5.1.3.	Staubaufnahme auf Teppich und Hartboden	8
5.1.4.	Staubemission	9
5.1.5.	Geräuschemission	9
5.1.6.	Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse, Gehäuseteile und des Zubehörs	9
5.1.7.	Haltbarkeit	10
5.1.8.	Wartungs- und recyclinggerechte Konstruktion	10
5.1.9.	Bereitstellung von Ersatzteilen	11

5.2.	Anforderungen an die Auftragsausführung	11
////////////////////////////////////		
5.2.1.	Kundendienst	11
////////////////////////////////////		
6.	Angebotswertung	12
////////////////////////////////////		
Anhang:	Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Staubsaugern	13

1. Einleitung

Die neue EU-Label-Verordnung (EU) Nr. 665/2013 verpflichtet Hersteller und Lieferanten zur Ausstellung eines EU-Energielabels für Staubsauger. Es wird in zwei Stufen am 1. September 2014 und am 1. September 2017 eingeführt. Das Label zeigt neben der Energieeffizienzklasse den durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch. Auch weitere Angaben wie Reinigungsklasse auf Teppich und Hartboden oder Schalleistungspegel werden auf dem EU-Energielabel abgebildet sein.

Darüber hinaus müssen Staubsauger Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer

Energieeffizienz erfüllen. Die neue EU-Ökodesign-Verordnung für Staubsauger (EU) Nr. 666/2013 legt u. a. die sogenannte maximale Nennleistungsaufnahme fest. Diese auf dem Gerät genannte Leistung muss beispielsweise seit dem 1. September 2014 unter 1600 Watt liegen und ab dem 1. September 2017 unter 900 Watt.

Neben der Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, effiziente Geräte zu erkennen.

2. Verwendung des Leitfadens

Der Leitfaden selbst enthält die für öffentliche Beschaffungsstellen wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Der im Anhang befindliche sowie separat unter www.beschaffung-info.de als Word-Dokument veröffentlichte Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Staubsaugern ist als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht. Hinsichtlich der Umwelanforderungen an den Auftragsgegenstand genügt ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis, um der vergaberechtlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Der Anbieterfragebogen soll zudem der Nachweisführung dienen. Eine diesbezügliche Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die Staubsauger müssen die im angefügten „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Staubsaugern“ genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden zu können. Die im Anbieterfragebogen genannten Bewertungskriterien werden im Rahmen der Angebotswertung berücksichtigt. Zum Nachweis ist für jedes angebotene Produkt der ausgefüllte Anbieterfragebogen zusammen mit den darin geforderten Einzelnachweisen vorzulegen. Sofern das Produkt mit dem Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ 188 gekennzeichnet ist, können die Einzelnachweise entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn das Produkt mit einem gleichwertigen Umwelt- bzw. Gütezeichen gekennzeichnet ist, das für die Kennzeichnung alle im Anbieterfragebogen genannten Ausschlusskriterien voraussetzt.

3. Geltungsbereich

Der Leitfaden gilt für Staubsauger für den privaten als auch für den gewerblichen Gebrauch.

Folgende Geräte werden durch diesen Leitfaden nicht abgedeckt:

- Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, akkubetriebene Staubsauger,
- Saugroboter, Industriesauger und Zentralstaubsauger,
- Böhnermaschinen, Staubsauger für den Außenbereich.

4. Nachweisführung

Öffentliche Beschaffungsstellen können bei der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter die Einhaltung der Leistungsanforderungen durch die Vorlage von Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß § 33 Vergabeverordnung¹ (VgV 2016) oder durch Gütezeichen gemäß § 34 VgV nachweisen müssen.

4.1. Nachweis durch Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen

Der Nachweis, dass die technischen Anforderungen eingehalten werden, kann nach § 33 VgV durch eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle² (beispielsweise TÜV, VDE, zertifiziertes Prüflabor)

oder eine von ihr ausgegebene Zertifizierung erfolgen. Verlangt die öffentliche Beschaffungsstelle die Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle, so muss sie auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen anerkennen (§ 33 Abs. 1 S. 2 VgV 2016). Die öffentliche Beschaffungsstelle muss auch andere Nachweise, wie z. B. technische Dossiers des Herstellers zulassen (gem. § 33 Abs. 2 VgV 2016). Voraussetzung dafür ist, dass der Anbieter:

- keinen Zugang zu den geforderten Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle oder zu den Nachweisen gleichwertiger Stellen hatte oder

1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRMod-VO)¹ vom 12. April 2016 (BGBl. Jg. 2016 Teil I Nr. 16, S. 624) auf Grund der §§ 113 und 114 Abs. 2 S. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. Jg. 2016 Teil I Nr. 8, S. 203) neu gefasst worden sind.

2 Eine Konformitätsbewertung ist die Prüfung und Bescheinigung der Erfüllung festgelegter Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen. Sog. Konformitätsbewertungsstellen, die diese Tätigkeiten durchführen sind akkreditiert. Dies bedeutet, dass die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle durch eine unabhängige Stelle nachgewiesen wurde.

- es nicht zu vertreten hat, dass er die Nachweise der Konformitätsbewertungsstelle bis zur Abgabefrist für das Angebot nicht einholen konnte.

In beiden vorgenannten Varianten trägt der Anbieter die Beweislast, d. h. kann er nicht nachweisen, dass seine angebotene Leistung die technischen Anforderungen einhält, ist er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

4.2. Nachweis durch Gütezeichen

Nach der Vergabeverordnung (VgV 2016) kann die öffentliche Beschaffungsstelle für die Einhaltung der technischen Anforderungen auch ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis fordern, wie z. B. das Umweltzeichen Blauer Engel. In diesem Fall muss er gemäß § 34 Abs. 4 VgV 2016 auch Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen, dies gilt insbesondere für Gütezeichen der anderen EU-Mitgliedstaaten. Ist es nicht erforderlich, dass die Leistung allen Anforderungen eines Gütezeichens entspricht, muss die öffentliche Beschaffungsstelle die betreffenden Anforderungen des Gütezeichens angeben (§ 34 Abs. 3 VgV 2016).

Kann der Anbieter weder das geforderte Gütezeichen noch ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen und hat er diesen Umstand nicht zu vertreten, so muss die öffentliche Beschaffungsstelle auch andere geeignete Nachweise wie z. B. technische Dossiers

oder Prüfberichte anerkannter Stellen akzeptieren (§ 34 Abs. 5 VgV 2016). Der Anbieter trägt die Beweislast, dass die anderen Nachweise die spezifischen Anforderungen des Gütezeichens erfüllen.

4.3. Empfehlungen für Nachweisanforderungen

Ein ausschließlicher Nachweis der Einhaltung der Leistungsanforderungen durch ein Gütezeichen, beispielsweise dem Umweltzeichen Blauer Engel, kann nur dann empfohlen werden, wenn es eine hinreichende Anzahl an Produkten unterschiedlicher Hersteller gibt, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet sind. Nur dann ist ein Wettbewerb unter den Anbietern gewährleistet. Im Fall der Staubsauger wird der Beschaffungsstelle daher empfohlen, zunächst auf der Internetseite des Umweltzeichens (www.blauer-engel.de) zu prüfen, ob ausreichend (beispielsweise: mehr als drei) Produkte gekennzeichnet und am Markt verfügbar sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wird empfohlen, neben dem Umweltzeichen sowie gleichwertigen Umweltzeichen als Nachweis auch Einzelnachweise zur Einhaltung der Leistungsanforderungen zu akzeptieren, beispielsweise durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (z. B. Prüfergebnisse von Prüflaboren) oder technische Dossiers des Herstellers.

Der Anbieterfragebogen im Anhang dieses Leitfadens berücksichtigt alle drei Nachweismöglichkeiten (Umweltzeichen, gleichwertiges Gütezeichen, Einzelnachweise).

5. Umweltbezogene Anforderungen

Im Folgenden wird differenziert nach umweltbezogenen Anforderungen an den Auftragsgegenstand in Form von Ausschluss- oder Bewertungskriterien (Abschnitt 5.1) sowie umweltbezogenen Anforderungen an die Auftragsausführung (Abschnitt 5.2).

5.1. Anforderungen an den Auftragsgegenstand

5.1.1. Nennleistungsaufnahme

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), gleichwertiges Gütezeichen oder Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013³ (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)

Die Nennleistungsaufnahme der Staubsauger im aktiven Betrieb auf Teppich und Hartboden darf jeweils 900 Watt nicht überschreiten. Die Leistungsaufnahme wird gemessen nach EN 60335-1, EN 60335-2-2, EN 60335-2-69.

Die Nennleistungsaufnahme ist anzugeben.

5.1.2. Energieeffizienz

Kriterium: Ausschluss

Die Energieeffizienzklasse des Staubsaugers muss gemäß der Verordnung (EU) 665/2013 für Staubsauger bestimmt

werden und der Kennzeichnung „A“ oder besser entsprechen.

Der durchschnittliche jährliche Energieverbrauch ist entsprechend der Energieeffizienz-Kennzeichnung in kWh/Jahr anzugeben.

und

Kriterium: Bewertung

Im Rahmen der Zuschlagskriterien sollte der durchschnittliche jährliche Stromverbrauch des Gerätes entweder über die Lebenszykluskosten oder direkt über den gemessenen Wert in die Angebotsbewertung eingehen (vgl. Abschnitt 6).

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), gleichwertiges Gütezeichen oder Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)

5.1.3. Staubaufnahme auf Teppich und Hartboden

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), gleichwertiges Gütezeichen oder Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die **Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern**, abrufbar unter: https://www.ebpg.bam.de/ebpg_medien/tren17/vo_665-2013.pdf (so am 28.11.2016).

Die Reinigungsklasse des Staubsaugers auf Teppich und Hartboden mit Ritze muss gemäß der Verordnung (EU) 665/2013 für Staubsauger bestimmt werden und der Kennzeichnung „C“ oder besser entsprechen.

5.1.4. Staubemission

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), gleichwertiges Gütezeichen oder Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)

Die Staubemissionsklasse muss gemäß der Verordnung (EU) 665/2013 für Staubsauger bestimmt werden und für *Haushaltsstaubsauger* der Kennzeichnung „A“ oder besser entsprechen. Für *gewerbliche* Staubsauger muss die Staubemissionsklasse der Kennzeichnung „C“ oder besser entsprechen.

Der Einsatzbereich ist gemäß Richtlinie 2006/42/EG zu bestimmen.

5.1.5. Geräuschemission

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), gleichwertiges Gütezeichen oder Produktunterlagen nach Verordnung

(EU) 665/2013 (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)

Die Geräuschemission (Schallleistungspegel) auf Teppichboden darf 75 dBA (bei 1 pW) nicht überschreiten.

Für Geräte mit elektrischer, mechanischer oder per Luftstrom betriebener aktiver Saugdüse gemäß DIN EN 60312-1 Absatz 3.4, darf die Geräuschemission 80 dBA (bei 1 pW) nicht überschreiten.

Der Geräuschpegel wird gemessen nach DIN EN 60704-1 bzw. DIN EN 60704-3 sowie DIN EN 60704-2-1.

5.1.6 Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse, Gehäuseteile und des Zubehörs

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als:

- a) krebserzeugend der Kategorien 1A oder 1B nach EG-Verordnung 1272/2008⁴

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP (Classification, Labelling and Packaging). Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

- b) erbgutverändernd der Kategorien 1A oder 1B nach EG-Verordnung 1272/2008
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1A oder 1B nach EG-Verordnung 1272/2008
- d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung, insofern sie in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste⁵) aufgenommen wurden.

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammenschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammenschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß EG-Verordnung 1272/2008 als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung eingestuft und dem Gefahrenhinweis H410 bzw. mit dem R Satz R 50/53 gekennzeichnet sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen;
- fluororganische Additive (wie z.B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten;

- Kunststoffteile mit einer Masse kleiner oder gleich 25 g.

5.1.7. Haltbarkeit

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), gleichwertiges Gütezeichen oder Prüfbericht

Die Geräte müssen folgende Haltbarkeitskriterien erfüllen:

- Der Motor hat eine Lebensdauer von mindestens 600 Stunden.
- Die Saugdüse hat eine Schlagbeständigkeit von mindestens 600 Trommelumdrehungen (bzw. 1.200 Stürze aus 80 cm Höhe).
- Der Saugschlauch hat eine Lebensdauer von mindestens 40.000 Verformungen.
- Das Gerät hält eine Stoßprüfung an Schwellen und Pfosten von mindestens 500 Zyklen aus.

Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an die DIN EN 60312:2008-11.

5.1.8. Wartungs- und recyclinggerechte Konstruktion

Kriterium: Bewertung

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung

⁵ Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: REACH-Kandidatenliste.

Das Gerät wurde so entworfen und konstruiert, dass eine Demontage im Hinblick auf Reparaturfähigkeit sowie die Separierung wertstoffhaltiger Bauteile und Materialien leicht und schnell möglich ist. Das heißt:

- entsprechende Verbindungen sind mit herkömmlichen Werkzeugen lösbar und die Verbindungsstellen leicht zugänglich,
- Kunststoffe bestehen aus nur einem Polymer bzw. Kunststoffteile, deren Masse größer als 25 g sind, sind gemäß ISO Norm 11469 gekennzeichnet, um eine sortenreine Trennung zu ermöglichen,
- eine Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten ist verfügbar, mit dem Ziel, möglichst viele Ressourcen zurückzugewinnen.

5.1.9. Bereitstellung von Ersatzteilen

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung

Der Anbieter garantiert, dass die Ersatzteilversorgung für die Reparatur der Geräte für mindestens 8 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt ist.

Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die durchschnittliche Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen.

5.2. Anforderungen an die Auftragsausführung

Die im Folgenden genannte Bedingung sollte als Vertragsbedingung in die Vergabeunterlagen ausgenommen werden.⁶

5.2.1. Kundendienst

Der Anbieter verpflichtet sich einen technischen Kundendienst vorzuhalten.

⁶ Vgl. § 128 Abs. 2 GWB: „Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags-(Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.“

6. Angebotswertung

Im Rahmen der Angebotswertung dürfen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, wie u. a. Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.⁷

Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren muss die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen berücksichtigt werden.⁸ Dies kann sowohl über die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten⁹ als auch über die Bewertung konkreter Angaben zum Energieverbrauch erfolgen.¹⁰

Sofern die Bewertung von Lebenszykluskosten vorgesehen ist, sollten bei Staubsaugern neben den Anschaffungskosten

insbesondere Energiekosten in der Nutzungsphase und Kosten für die Staubbeutel berücksichtigt werden. Hierzu wird empfohlen, bereits bei der Angebotseinholung ein Nutzungsmuster der Geräte vorzugeben (zum Beispiel tägliche Betriebsstunden) und auf dieser Grundlage den Energieverbrauch der Geräte und die verwendeten Staubbeutel (Häufigkeit und Kosten) abzufragen. Die Lebenszykluskosten können mit einer der unter folgendem Internetverweis aufgeführten Berechnungshilfen ermittelt werden:

<http://www.umweltbundesamt.de/berechnung-lebenszykluskosten-0>

7 Siehe § 16 Abs. 8 VOL/A 2009, § 127 GWB 2016 i.V.m. § 58 Abs. 2 VgV 2016.

8 Siehe § 67 VgV 2016.

9 Siehe § 59 VgV 2016.

10 Ein praxisorientierter Leitfaden zur Berechnung der Lebenszykluskosten sowie Verweise auf geeignete Berechnungshilfen (LCC-Tools) finden sich in den Schulungsskripten „Umweltfreundliche Beschaffung“. Siehe dort Schulungsskript 5 „Einführung in die Berechnung der Lebenszykluskosten und deren Nutzung im Beschaffungsprozess“; <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-5>.

Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Staubsaugern

Bezeichnung des Angebots

Bieter

Anschrift des Bieters

Umweltzeichen Blauer Engel vorhanden?

Wenn der Staubsauger mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188)¹¹, Ausgabe Januar 2015, zertifiziert ist, dann gelten die nachfolgenden Kriterien als erfüllt. In diesem Fall ist kein weiteres Ausfüllen des Fragebogens erforderlich!

Ja

Die im Fragebogen abgefragten Werte müssen jedoch angegeben und durch den Anbieter bestätigt werden.

Zeichenbenutzungsvertrag Nr.: _____

Gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?

Der Staubsauger ist mit einem gleichwertigen Gütezeichen zertifiziert.

Bezeichnung des Gütezeichens: _____

Ja

Wenn dies der Fall ist, so kann der Anbieter das gleichwertige Gütezeichen alternativ vorlegen. Anhand des nachfolgenden Fragebogens und den dort geforderten Anlagen muss der Anbieter darlegen, dass die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Kein gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?

Staubsauger ist weder mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger noch mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet.

Ja

Anhand des nachfolgenden Fragebogens und den dort geforderten Nachweisen muss der Anbieter darlegen, dass das Produkt die genannten Kriterien erfüllt.

¹¹ Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (RAL-UZ 188); <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/haushalt-wohnen/staubsauger>

Anforderungen an den Auftragsgegenstand

Die Staubsauger müssen die nachfolgend genannten Anforderungen an den Auftragsgegenstand erfüllen. Können die dort genannten Ausschlusskriterien nicht eingehalten werden, so wird das Angebot von der Auftragsvergabe ausgeschlossen.¹²

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹³ (vom Bieter auszufüllen)
1	Nennleistungsaufnahme		
	Die Nennleistungsaufnahme im aktiven Betrieb der Geräte auf Teppich und Boden beträgt ≤ 900 Watt .	Ausschlusskriterium	<input type="checkbox"/>
	Die Leistungsaufnahme wurde gemessen nach EN 60335-1, EN 60335-2-2, EN 60335-2-69.	Nachweis: Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 ¹⁴ (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)	
	Nennleistungsaufnahme = _____ Watt		

12 Vgl. §31 VgV 2016; Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRMod-VO) vom 12. April 2016 (BGBl. Jg. 2016 Teil I Nr. 16, S. 624)

13 Als Nachweis sind die jeweils unter Anmerkung genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen.

14 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die **Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern**, abrufbar unter: https://www.ebpg.bam.de/de/ebpg_medien/tren17/vo_665-2013.pdf (so am 28.11.2016).

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹³ (vom Bieter auszufüllen)
2	<p>Energieeffizienz</p> <p>Die Geräte entsprechen der Energieeffizienzklasse „A“ (oder besser), gemäß Verordnung (EU) 665/2013.</p> <p>Der durchschnittliche jährliche Energieverbrauch beträgt:</p> <p>Energieverbrauch = _____ kWh</p> <p><i>Hinweis für öffentliche Auftraggeber: Energieverbrauch als Bewertungskriterium siehe Kapitel 5.1.2 und Kapitel 6 des Leitfadens zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung – Staubsauger</i></p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis: Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)</p>	<input type="checkbox"/>
3	<p>Staubaufnahme auf Teppich und Hartboden</p> <p>Die Staubaufnahme auf <i>Teppichboden</i> entspricht der Reinigungsstufe „C“ (oder besser), gemäß Verordnung (EU) 665/2013.</p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis: Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)</p>	<input type="checkbox"/>

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹³ (vom Bieter auszufüllen)
	Die Staubaufnahme auf <i>Hartboden mit Ritze</i> entspricht der Reinigungs-klasse „C“ (oder besser), gemäß Verordnung (EU) 665/2013.	Ausschluss-kriterium Nachweis: Produkt-unterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produkt-datenblatt des EU-Energie-Labels)	<input type="checkbox"/>
4	Staubemission		
	Für <i>Haushaltsstaubsauger</i> gemäß Richtlinie 2006/42/EG: Die Geräte entsprechen der Staub-emissionsklasse „A“ (oder besser), gemäß Verordnung (EU) 665/2013.	Ausschluss-kriterium Nachweis: Produkt-unterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produkt-datenblatt des EU-Energie-Labels)	<input type="checkbox"/>
	Für <i>gewerbliche</i> Staubsauger gemäß Richtlinie 2006/42/EG: Die Geräte entsprechen der Staub-emissionsklasse „C“ (oder besser), gemäß Verordnung (EU) 665/2013.	Ausschluss-kriterium Nachweis: Produkt-unterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produkt-datenblatt des EU-Energie-Labels)	<input type="checkbox"/>

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹³ (vom Bieter auszufüllen)
5	<p>Geräuschemission</p> <p>Die Geräuschemission (Schalleistungspegel) auf Teppichboden beträgt ≤75 dBA (bei 1 pW). Gemessen wird der Geräuschpegel nach DIN EN 60704-1 bzw. DIN EN 60704-3 sowie DIN EN 60704-2-1 bzw. DIN EN 60335-2-69.</p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis: Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)</p>	<input type="checkbox"/>
	<p>Für Geräte mit elektrischer, mechanischer oder per Luftstrom betriebener aktiver Saugdüse (gemäß DIN EN 60312-1 Absatz 3.4): Die Geräuschemission (Schalleistungspegel) auf Teppichboden beträgt ≤80 dBA (bei 1 pW). Gemessen wird der Geräuschpegel nach DIN EN 60704-1 bzw. DIN EN 60704-3 sowie DIN EN 60704-2-1 bzw. DIN EN 60335-2-69.</p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis: Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 665/2013 (Produktdatenblatt des EU-Energie-Labels)</p>	<input type="checkbox"/>

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹³ (vom Bieter auszufüllen)
6	<p>Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse, Gehäuseteile und des Zubehör</p> <p>Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) krebserzeugend der Kategorien 1A oder 1B nach EG-Verordnung 1272/2008¹⁵ b) erbgutverändernd der Kategorien 1A oder 1B nach EG-Verordnung 1272/2008 c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1A oder 1B nach EG-Verordnung 1272/2008 d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen nach den Kriterien es Anhang XIII der REACH-Verordnung, insofern sie in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste¹⁶) aufgenommen wurden. <p>Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß EG-Verordnung 1272/2008 als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung eingestuft und dem Gefahrenhinweis H410 bzw. mit dem R Satz R 50/53 gekennzeichnet sind.</p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis: Herstellererklärung</p>	<p style="text-align: center;">☐</p>

15 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP (Classification, Labelling and Packaging). Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

16 Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: REACH-Kandidatenliste.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹³ (vom Bieter auszufüllen)
	<p>Von dieser Regelung ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen; • fluororganische Additive (wie z.B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten; • Kunststoffteile mit einer Masse kleiner oder gleich 25 g. 		
7	<p>Haltbarkeit</p> <p>An die Haltbarkeit des Gerätes werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Motor der Geräte hat eine Lebensdauer von ≥ 600 Stunden, in Anlehnung an DIN EN 60312:2008-11.¹⁷ – Die Saugdüse hat eine Schlagbeständigkeit von ≥ 600 Trommelumdrehungen (bzw. 1.200 Stürze aus 80 cm Höhe). – Der Saugschlauch hat eine Lebensdauer von ≥ 40.000 Verformungen. – Das Gerät hält eine Stoßprüfung an Schwellen und Pfosten von ≥ 500 Zyklen aus. 	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis: Prüfbericht</p>	<input type="checkbox"/>

¹⁷ Bei der Prüfung wird der Staubsauger zusammen mit der Bodendüse betrieben. Der Staubsauger ist periodisch 14 min und 30 s eingeschaltet und 30 s ausgeschaltet zu betreiben. Die Bodendüse ist 1 cm über dem Boden platziert. Falls der Staubsauger mit einer rotierenden Bürste ausgestattet ist, muss diese in Betrieb sein, jedoch ohne den Boden zu berühren. Nach 100 +/- 5 h Betriebszeit werden die Filter gewechselt.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹³ (vom Bieter auszufüllen)
8	<p>Wartungs- und recyclinggerechte Konstruktion</p> <p>Das Gerät wurde so entworfen und konstruiert, dass eine Demontage im Hinblick auf Reparaturfähigkeit sowie die Separierung wertstoffhaltiger Bauteile und Materialien leicht und schnell möglich ist. Das heißt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Verbindungen sind mit herkömmlichen Werkzeugen lösbar und die Verbindungsstellen leicht zugänglich. • Kunststoffe bestehen aus nur einem Polymer bzw. Kunststoffteile, deren Masse größer als 25 g sind, sind gemäß ISO Norm 11469 gekennzeichnet, um eine sortenreine Trennung zu ermöglichen. • Eine Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten ist verfügbar, mit dem Ziel, möglichst viele Ressourcen zurückzugewinnen. 	<p>Bewertungskriterium</p> <p>Nachweis: Herstellererklärung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
9	<p>Bereitstellung von Ersatzteilen</p> <p>Der Anbieter garantiert, dass die Ersatzteilversorgung für die Reparatur der Geräte für mindestens 8 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt ist.</p> <p>Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die durchschnittliche Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen.</p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis: Herstellererklärung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt

Fachgebiet III 1.3

Postfach 14 06

06813 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0

info@umweltbundesamt.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

www.beschaffung-info.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

Gestaltung:

KOMAG mbH Berlin

Link zur Publikation:

[https://www.umweltbundesamt.de/
publikationen](https://www.umweltbundesamt.de/publikationen)

Bildquellen:

Titelbild: © angelo.gi/Fotolia.com

Stand: 29. November 2016

